

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen
(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 044 / Vorentwurf (Stand: 26.03.2015)		B-Plan 044 / Vorschlag Entwurf (Stand: 31.08.2015)	
A. FESTSETZUNGEN NACH BAUPLANUNGSRECHT			
TF 1	ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DAS SONDERGEBIET „WOCHENENDHAUSGEBIET“ Das Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ dient der gemeindenahen Erholung ohne qualifizierte Erschließung. In Bestandsgebäuden kann nach Maßgabe der jeweiligen Grundstücksverhältnisse ausnahmsweise auch das dauernde Wohnen zugelassen werden.	TF 1	ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DAS SONDERGEBIET „WOCHENENDHAUSGEBIET“
1.1	Regelmäßig zulässig sind: Wochenendhäuser mit einer Grundfläche (GR) von höchstens 30 m² und einer Geschossfläche (GF) von ebenfalls höchstens 30 m². Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO 1990 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 1990 bezeichneten Anlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.	1.1	unverändert
1.2	Ausnahmsweise können auf geeignetem Baugrund und bei Nachweis ausreichender Entwässerung zugelassen werden: Wochenendhäuser mit höchstens 60 m² Grundfläche (GR) und höchstens 60 m² Geschossfläche (GF). Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO 1990 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 1990 bezeichneten Anlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.	1.2	unverändert
1.3	Ausnahmsweise und allein zur Wahrung oder Wiederherstellung des bauordnungsrechtlich bereits genehmigten Bestands können zugelassen werden:	1.3	¹ Auf den Grundstücken der Gemarkung Kleinmachnow, Flur NN Flurstück/-e 387 Brunnenweg 1 385 Brunnenweg 5 364 Brunnenweg 18

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen)

B-Plan 044 / Vorentwurf (Stand: 26.03.2015)	B-Plan 044 / Vorschlag Entwurf (Stand: 31.08.2015)
Auf den in D. Grundstücksliste, Spalte 4 „Dauerwohnen“ gekennzeichneten Grundstücken auch Gebäude bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,13 und zwar auch zum dauernden Wohnen. Die zulässige GRZ 0,13 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 1990 bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ 0,26 überschritten werden. 1.4 Stellplätze sind nur auf den Grundstücken zulässig. Garagen sind unzulässig. 1.5 Unterkellerungen sind unzulässig. 1.6 Eine Überschreitung der auf den Grundstücken zulässigen Grundfläche durch Terrassen um höchstens 25 m² kann ausnahmsweise zugelassen werden.	377 Brunnenweg 19 366/367 Brunnenweg 22 354/355 Ringweg 3 343 Ringweg 15 332 Ringweg 16 337 Ringweg 26 300 Ringweg 26 a 399 Ringweg 33 405 Kanalweg 1 409 Kanalweg 2 414 Kanalweg 5 413 Kurzer Weg 1 ist ausnahmsweise das dauernde Wohnen zulässig; die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,13. ²Die zulässige GRZ 0,13 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 1990 bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ 0,26 überschritten werden. 1.4 unverändert 1.5 unverändert 1.6 unverändert